

STATUTEN

I. Zweck und Ziel des Clubs

- Art. 1 Unter dem Namen "Modellisenbahnclub Langenthal" (**MECL**) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Langenthal. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er bezweckt die Vereinigung von Eisenbahnamateuren mit dem Ziel, die Eisenbahnliebhaberei in allen ihren Erscheinungsformen (Modellbahnbau, technisches oder rein sachliches Interesse für das Eisenbahnwesen, Eisenbahnfotografie etc.) zu pflegen und auch bei der Jugend Verständnis und Freude hierfür zu wecken.
- Art. 2 Zur Erreichung des Clubzweckes dienen folgende Anlässe:
- periodische, freiwillige oder obligatorische Zusammenkünfte
 - Bauabende im Clubheim
 - Kursabende
 - Exkursionen
 - Besichtigungen
- Art. 3 Den Mitgliedern muss es Ehrenpflicht sein, für sich und in engem freudigem Zusammenhalt mit den Clubkameraden dem Zweck des Clubs nach Kräften zu dienen. Dazu gehört auch die Befolgung der Anordnungen der Cluborgane und eine rege Teilnahme an den Clubanlässen.

II. Organisation

- Art. 4 Der Club setzt sich zusammen aus:
- a) Aktivmitgliedern
 - b) Ehrenmitgliedern
 - c) Fernmitgliedern
 - d) Passivmitgliedern
 - e) Jugendmitglieder (bis 20. Altersjahr)
- Fernmitglieder sind Mitglieder mit Wohnsitz ausserhalb 20 Kilometer von Langenthal. Ab 10 Bauabendbesuche pro Jahr kann der Vorstand einen Wechsel zur Aktivmitgliedschaft fordern. Alle volljährigen Mitglieder ausser Passivmitglieder haben bei allen Vereinsgeschäften Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.
- Art. 5 Mitglied des Clubs kann jede natürliche Person werden, die Freude und Interesse an der Eisenbahnliebhaberei bekundet und mindestens 10 Jahre alt ist. Jugendmitglieder unter 13 Jahren dürfen nur mit Begleitung einer erwachsenen Person, zum Beispiel einem Elternteil, an den Bauabenden teilnehmen.
- Art. 6 Ueber die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.
- Art. 7 Die Vereinsmitglieder gemäss Artikel 4, ausgenommen die Ehrenmitglieder, entrichten den durch die Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag.
- Art. 8 Mitglieder die nach zweimaliger Mahnung ihren Mitgliederbeitrag bis 30 Tage vor der Generalversammlung nicht beglichen haben werden von der Mitgliedschaft entbunden!
- Art. 9 Mitglieder, welche in irgend einer Weise die Interessen des Clubs schädigen oder sich im

Club ungebührlich benehmen, können auf Antrag des Vorstandes an der ordentlichen GV aus dem Club ausgeschlossen werden. Dazu ist eine Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Clubmitglieder, die sich um den Club und seine Bestrebungen besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes von der GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Als solche sind sie dann von den ordentlichen Jahresbeiträgen entbunden.

Art. 10 Die Organe des Clubs sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 11 Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung (gewöhnlicher Brief), unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, an alle Mitglieder. Ordentlicherweise soll die Generalversammlung wenigstens einmal jährlich im 4. Quartal stattfinden. Ausserordentliche Generalversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als doppelt so viele stimmberechtigte Mitglieder erschienen sind als Vorstandsmitglieder gewählt sind. Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesenden Stimmberechtigter (absolutes Mehr), sofern nicht in diesen Statuten für einzelne Geschäfte eine abweichende Regelung vorgesehen ist. Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr). Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht drei Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen. Den Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm oder seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft.

Art. 12 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl der Vorstandsmitglieder, der Rechnungsrevisoren und Ersatzrevisoren. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes; Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abänderung oder Ergänzung der Statuten
- Jährliche Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Beschlussfassung über alle andern der Generalversammlung von Gesetzes wegen, durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände
- Beratung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Präsidenten mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden. Anträge über nicht in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte, die erst in der Versammlung gestellt werden, können nur mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder behandelt werden.

Art. 13 Der Vorstand wird alljährlich an der ordentlichen GV durch absolutes Stimmenmehr gewählt. Nach dem 1. Wahlgang gilt das relative Mehr.

Die Mitglieder des Vorstandes sind:

- Präsident
- Vize-Präsident
- Aktuar
- Kassier

- Beisitzer

Art. 14 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder andern Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Ueberwachung der Interessen des Vereins zu
- Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
- Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes in Kollektivunterschrift.
Aber auch der Präsident mit dem Vizepräsidenten in Kollektivunterschrift.
- Einberufung der Generalversammlung
- Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse
- Entscheidung über die Anhebung von Prozessen, den Abstand von solchen und den Abschluss von Vergleichen
- Ausarbeitung aller für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente, die jedoch der Genehmigung durch die Generalversammlung bedürfen.

Art. 15 Der Präsident leitet alle Clubgeschäfte und Versammlungen und beruft den Vorstand ein, so oft ihm dies notwendig erscheint. Zuhanden der Generalversammlung hat er einen Jahresbericht zu verfassen, in welchem die Tätigkeit des Clubs im abgelaufenen Jahr zur Darstellung gelangen soll.

Art. 16 Der Vize-Präsident vertritt den Präsidenten und die andern Vorstandsmitglieder bei deren Abwesenheit oder Erkrankung.

Art. 17 Der Aktuar führt das Protokoll über die Verhandlungen des Vorstandes und des Clubs. Er erledigt die Clubkorrespondenz, sowie andere schriftliche Arbeiten. Er führt ein genaues Adressverzeichnis aller Clubmitglieder.

Art. 18 Der Kassier ist Rechnungsführer des Clubs. Er besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge. Auf Ende des Vereinsjahres hat er einen genauen Rechnungsabschluss mit allen Beilagen dem Vorstand und den Rechnungsrevisoren zu übergeben.

Art. 19 Die Rechnungsrevisoren haben die Clubrechnung sowie das Inventar zu prüfen und der GV hierüber Bericht abzulegen und Antrag zu stellen.

III. Finanzielles

Art. 20 Die finanziellen Mittel des Clubs bestehen aus:

a) Den Mitgliederbeiträgen

Diese werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passiv-, Fern- und Jugendmitglieder. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

b) Den Zinsen des Vereinskapitals

c) Den Beiträgen von Gönnern (Fr. 100.-- pro Jahr) und Unterstützungen seitens der Behörden

d) Den Erträgen aus Sammlungen

e) Dem Reinertrag bei der Herausgabe von Druckschriften oder bei der Veranstaltung von Vereinsanlässen (beispielsweise Ausstellungen)

f) Den Vermächtnissen und Schenkungen, die jeweilen dem Vereinsvermögen einzuverleiben sind.

IV. Haftbarkeit

- Art. 21 Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, den durch die Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Kein Mitglied kann darüber hinaus zu Geldleistungen an den Vereinszweck in Anspruch genommen werden. Im übrigen haftet für die Verbindlichkeiten des Clubs das Vereinsvermögen.

V. Schlussbestimmungen

- Art. 22 Die Generalversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zwecke ist eigens eine Generalversammlung einzuberufen. Die Liquidation findet dann durch den Vorstand statt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfange in Kraft.

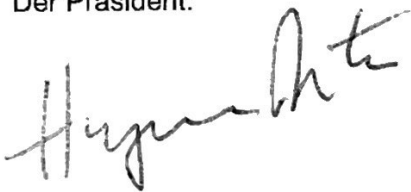
Ueber die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

- Art. 23 Zur Statutenrevision ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- Art. 24 Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 26.11.2023.

Langenthal, 26. November 2022

MODELLEISENBAHNCLUB LANGENTHAL

Der Präsident:



Reto Hunziker

Der Aktuar:



Ulrich Gerber